

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-84/2023

Sicherheit & Ortsentwicklung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Werner Schaffner

Datum: 14.06.2023

1. Gemeindevorstand	20.06.2023
2. Bau- und Umweltausschuss	04.07.2023
3. Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2023
4. Gemeindevertretung	20.07.2023

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Egelsbach über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen

Anlage(n):

(1) 230614TrinkwassernotstandsVOEgelsbach

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Egelsbach über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Vergaberechtliche Prüfung:

Nicht erforderlich

Erläuterungen:

Die vermehrt auftretenden extremen Wetterereignisse, insbesondere die langen und trockenen Wetterphasen, haben aufgezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit mehr ist, da die Neubildung von Grundwasser nicht mehr ausreichend stattfinden kann. Das Trinkwassernetz der Gemeinde Egelsbach wird durch die Stadtwerke Langen betrieben. Primär wird das Trinkwasser durch eigene Förderung bereitgestellt, für den Süden von Egelsbach erfolgt aber auch eine Zulieferung von Trinkwasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO). Wie auch andere Wasserversorger hat die ZWO eine Wasserampel eingeführt, die Stadtwerke Langen GmbH arbeiten an der Einführung einer Wasserampel. Diese informiert über die aktuelle und in den nächsten drei Monaten zu erwartende Trinkwasserverfügbarkeit. Die Trinkwasserbereitstellung ist dabei abhängig von der Grundwasserverfügbarkeit. Die Wasserampel der ZWO steht für die Monate Juni bis September 2023 derzeit auf „gelb“, was eine mäßige Grundwasserverfügbarkeit signalisiert. Die örtlichen Wasserversorger sind damit aufgerufen, rechtzeitig und eigenverantwortlich auf einen effektiven Umgang mit Trinkwasser in ihrem Verantwortungsbereich und auf eine sparsame Verwendung von Trinkwasser bei ihren Endverbrauchern hinzuwirken.

Um auf etwaige Störungen der Wasserversorgung und auf eine Verschärfung der Wassermangellage vorbereitet zu sein, soll durch die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung Vorsorge getroffen werden, damit notfalls Verbote im Umgang mit der Nutzung von Trinkwasser ausgesprochen werden können. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Bereithaltung von Löschwasserreserven ist daher der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung dringend zu empfehlen. Gefahrenabwehrverordnungen in diesem Sinne wurden bereits unter anderem in Dreieich und Dietzenbach eingeführt.

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde bereits 1993 eine Wassernotstandsverordnung erlassen, die bei einem überregionalen Wassernotstand im Regierungsbezirk Darmstadt maßgeblich wird, und zur Folge hat, dass die örtlichen Regelungen damit enden. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat alle Kommunen im Regierungsbezirk Darmstadt darauf hingewiesen, dass man die Tatsache, dass sich immer mehr Kommunen im Regierungsbezirk Darmstadt wegen der Sicherstellung der Wasserversorgung vor Ort mit dem polizeirechtlichen Instrument der Gefahrenabwehrverordnung beschäftigen, ausdrücklich begrüßt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat diesbezüglich im Jahr 2021 einen Leitfaden für kommunale Wassernotstandsverordnungen herausgegeben und in diesem die in Betracht kommenden Wasserverwendungsverbote aufgeführt, die diesseits übernommen wurden.